

Rechtsverhältnisse an alten Kanal- und Drainageleitungen in der Gemarkung Kalt

von Willi E. Probstfeld, Ortsbürgermeister der Gemeinde Kalt

1. Vorbemerkung

Die Gemarkung Kalt ist –bedingt durch die kesselartige Lage ein wasserreiches Gebiet. In früherer Zeit wurde vernässtes Gelände im außerörtlichen Bereich für landwirtschaftliche Zwecke durch Verlegung von Drainageleitungen nutzbar gemacht. In der Chronik der Gemeinde Kalt ist insoweit festgehalten:

- 1903 Versammlungen zur Beschlussfassung von Drainagegenossenschaften
- 1905 wurde die erste Drainage fertig gestellt
- 1907 Die zweite
- 1956 Die Verrohrung des Vorfluters unterhalb des Dorfes wurde von der Firma Daum, Münstermaifeld ausgeführt. Diese Kosten teilte sich die Gemeinde mit 2/3, die Wassergenossenschaft mit 1/6 und die Ausstößer (Anlieger) mit 1/6

Auch im innerörtlichen Bereich stand man mit den Füßen im Wasser und musste Maßnahmen ergreifen. In fast allen Häusern gab es „Pumpen“ zur Eigenwasserversorgung. Öffentliche Pumpenplätze gab es am Dorfplatz, im Jakobsberg und in der Kirchstraße. Zur Abführung überschüssigen Wassers baute man schon früh einen so genannten „Dorfkanal“. Dieser hatte vor allem im Bereich der tiefer liegenden Brunnenstraße den Zweck, Regenwasser aufzufangen, um Überschwemmungen zu vermeiden. Bei starken Regenfällen ergossen sich regelmäßig große Wassermengen aus den Hanglagen in den Dorfbereich. Daher wurde dieser „Kanal“ für den es an verschiedenen Stellen Einläufe gab, auch groß dimensioniert. Im Hinblick auf innerörtliche Drainagen enthält die Chronik folgende Angaben:

- 1897 Drainage um die Schule (gemeint ist die alte heute nicht mehr vorhandene Schule in der Dorfmitte – heute Dorfplatz) wurde gebaut
- 1899 Im Jahre 1899 wurde das Dorf mit dem Wasser aufgefangen, Kosten 4000,-- Mark
- 1964 Einige Bauern ließen ihre Höfe kanalisieren. Ebenso wurde der Abfluss des Dorfwassers in den Bach neu geregelt.

Im Ergebnis gab es in der Gemarkung Kalt ein weit verzweigtes Drainagesystem mit teilweise ganzjährig Wasser führenden Leitungen.

2. Außerörtliches Drainagesystem

Das außerörtliche Drainagesystem wurde im Zuge der in Kalt Anfang der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts durchgeführten Flurbereinigung instand gesetzt, ergänzt und erweitert. Näheren Aufschluss hierüber gibt ein dem Flurbereinigungsbeschluss beigefügter Lageplan, in dem alle Leitungen im Flurbereinigungsgebiet sowohl im Alt- wie auch im Neubestand mit Ausnahme des innerörtlichen Bereichs verzeichnet sind. Im Textteil des Flurbereinigungsplans heißt es:

„Die Unterhaltung dieser Drainagen obliegt nach der Übergabe durch die Teilnehmergemeinschaft ...der Gemeinde Kalt. Die Gemeindevertretung hat sich durch Beschluss bereit erklärt, das Eigentum und die Unterhaltung der Drainagen zu übernehmen.....Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, in denen die Meliorationsanlagen liegen, haben diese zu dulden und sich aller Maßnahmen zu enthalten, welche die Unterhaltung der Anlagen und ihre Schaulichkeit hindern oder die Anlagen sonst in ihrer planmäßigen Wirkung beeinträchtigen könnten.....Infolge der Übernahme der Drainagen durch die Gemeinde Kalt ist das Bestehen der Entwässerungsgenossenschaft nicht mehr erforderlich. Das Landratsamt Mayen wird daher im Verlaufe des weiteren Verfahrens durch die Flurbereinigungsbehörde um Vornahme der Amtshandlungen zur Auflösung der Genossenschaften ersucht werden....“

Im Ortsgemeinderat wurde am 4.4.1967 hierzu beschlossen:

Nach Verlesung der Niederschrift vom 20.2.1967, betr. Übergabe der wasserwirtschaftlichen Anlagen in die Aufsicht der allgemeinen Verwaltung gem. Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 14.1.1958 – 4 62/00/5 05 42 – Tgb.-Nr. 273/57, genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Übernahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen der Flurbereinigung Kalt auf die Gemeinde.....

Im Ergebnis ist die Situation mit den vorstehenden Festlegungen im außerörtlichen Bereich rechtlich hinreichend klar geregelt. Die Entwässerungsgenossenschaft wurde aufgelöst und heute ist die Gemeinde für die Unterhaltung der Drainagen zuständig. Hierzu sind ihr aufgrund der Flurbereinigung ver-

schiedene satzungsartige Rechte (u.a. Betretungsrecht) eingeräumt, die im Ergebnis der Duldungsverpflichtung der Anlieger bei Gewässern nach Maßgabe von § 30 WHG¹ entsprechen. Des Weiteren hat die Gemeinde das Recht, Umlagen von den Grundstückseigentümern zu erheben, wenn aufgrund von getroffenen Maßnahmen Kosten entstehen.

Eine andere rechtliche Beurteilung ergab sich im einem Einzelfall bei einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück. Hier waren Verlässungen eingetreten, die aus einer schadhafte Drainageleitung herrührten. Es handelte sich um ein unterirdisches Rohr mit einem Durchmesser von 10 cm, das ganzjährig etwa zu einem Drittel seines Durchmessers -also nicht unerhebliche Mengen- Wasser führt und im Anschluss an das landwirtschaftliche Grundstück in den (offenen) Kalter Bach mündet.² Ansprüche gegenüber der Gemeinde mussten abgelehnt werden, weil die Drainageleitung erst nach der Flurbereinigung gebaut worden war und dementsprechend die flurbereinigungsrechtlichen Regelungen nicht greifen konnten. Dass die Gemeinde möglicherweise an der Herstellung dieser Leitung beteiligt war, war nicht rechtserheblich. Die Verbandsgemeinde Maifeld hat hierzu zutreffend festgestellt:

Die Unterhaltung von Drainageleitungen gehört zu den allgemeinen Unterhaltungsaufgaben an Grundstücken, die Eigentümer durchführen, um den Wert ihres Eigentums zu erhalten. Sie entspringt aber auch einer Unterhaltungspflicht, da jeder Grundstückseigentümer mit seinem Grundstück so umzugehen hat, dass er fremdes Eigentum nicht stört oder beschädigt. Dies wiederum ist auf die Verkehrssicherungspflicht und den allgemeinen Unterlassungsanspruch des Grundstücksnachbarn aus § 1004 BGB zurückzuführen.

Eine Rechtspflicht der Gemeinde zur Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsdrainagen gibt es nur dann, wenn mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer ein entsprechender Vertrag besteht (vertraglicher Anspruch) oder wenn die Gemeinde aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, etwa einer Flurbereinigungssatzung dazu verpflichtet ist.In vorliegendem Fall ist die Gemeinde mangels Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zur Unterhaltung der Drainageleitungen verpflichtet.

¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 19.8.2002, BGBl. 2002, Teil I, Nr. 59, S. 3245

² Vergl. im Ganzen: Aufsatz von Bitterwolf „Öffentlich-rechtlichen Unterhaltungslasten an Drainagen“; in Gemeinde und Stadt, August 2004

Theoretisch könnte auch ein Wasser- und Bodenverband für die Unterhaltung der Drainageleitung zuständig sein. Ein solcher besteht jedoch in der Ortsgemeinde Kalt nicht.

3. Innerörtliches Drainagesystem

Der innerörtliche Bereich wurde von der vorstehend erwähnten Flurbereinigung nicht ausgeklammert. Wie eingangs erwähnt, existiert (bzw. existierte) hier ein verzweigtes Entwässerungssystem mit teilweise groß dimensionierten Rohrleitungen. Die großen Rohre waren vor allem deshalb erforderlich, um neben den eher geringen Mengen von Grund- und Quellwasser bei starken Regenfällen das Oberflächenwasser schadlos abzuleiten. Diese Entwässerungsleitungen sind wohl mit den eingangs erwähnten Chronikeintragungen aus den Jahren 1897 und 1899 gemeint.

Mit der Gemeindeordnung vom 14.12.1973 wurde in § 67 eine landeseinheitliche Regelung getroffen, nach der die Verbandsgemeinden solche gemeindlichen Aufgaben wahrnehmen, die unter den gewandelten Verhältnissen die Leistungs- und Verwaltungskraft der einzelnen Ortsgemeinden übersteigen oder deren gemeinsame Erfüllung im öffentlichen Interesse geboten ist. Die dort genannten Aufgaben gingen mit Wirkung vom 1.1.1975 mit den dazugehörigen Einrichtungen von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden über. Hierzu gehört auch die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 Ziffer 6 GemO). Seinerzeit wurde das innerörtliche Entwässerungssystem nicht als eine Einrichtung der Abwasserversorgung angesehen – man sprach seinerzeit wohlüberlegt eher vom „Dorfbach.“

Im Jahre 1987 wurde von der Verbandsgemeinde Maifeld (Abwasserwerk) damit begonnen, den Ort „zu kanalisieren,“ d. h. erstmals eine Abwassereinrichtung herzustellen. Ab diesem Zeitpunkt wurde das alte Entwässerungssystem überwiegend nicht mehr benötigt. Heute sind alle innerörtlichen Hausgrundstücke an den Abwasserkanal des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Maifeld angeschlossen. Dies betrifft im alten Ortskern nicht nur das Schmutzwasser, sondern auch das Regenwasser (Oberflächenwasser); seinerzeit wurde noch kein Zweikanalsystem gebaut, wie das heute der Fall ist. Im Zuge der Ortskanalisierung sind auch Grundwasserströme umgeleitet worden und Quellen versiegt.

Verschiedene alte unterirdische Leitungen blieben beim Bau des neuen Ortskanals jedoch unbeeinträchtigt und existieren bis heute, wenn sie auch ganz oder teilweise funktionslos wurden. Der genaue Verlauf und die Lage der alten Leitungen ist teilweise unbekannt; alte Lagepläne liegen nicht vor. Bekannt ist jedoch, dass es zwei Hauptstränge

in diesem alten System gab und gibt. Beide Stränge führen ganzjährig Wasser –wenn auch heute weniger als vor der Ortskanalisation- und laufen kurz vor dem heutigen Regenrückhaltebecken in der Kennelwies zusammen. Dort tritt das Wasser erstmals offen zutage und dort, d. h. im Anschluss an das Regenrückhaltebecken beginnt auch der offene Kalter Bach (vergl. hierzu nachstehende Ziffer 4). Früher trat das Wasser etwa 40 m früher aus dem Drainsystem zutage – die Kennelwies war durch einen offenen Graben in zwei Teile zerschnitten. Diese Situation wurde im Jahre 1964 (siehe Chronik-Eintragung) verändert.

Der flurbereinigungsrechtliche Meliorationsplan umfasst den innerörtlichen Bereich nicht, in ihm sind die innerörtlichen Leitungen jedenfalls nicht eingezeichnet. Es ist daher fraglich, ob sich die vorstehend unter Ziffer 2 beschriebene aus der Flurbereinigung herrührende Unterhaltungsübernahme der Meliorationsanlagen durch die Gemeinde auch hierauf bezieht. Bedeutung könnte dieser Frage sowohl im Hinblick auf eine eventuelle Unterhaltungsverpflichtung der Gemeinde, als auch bezüglich eventueller Duldungsverpflichtungen von Grundstückseigentümern zukommen. Im Zweifel lässt sich mangels konkreter gegenteiliger Angaben die Auffassung vertreten, dass die ursprüngliche Wassergenossenschaft ungeachtet des -den innerörtlichen Bereich aussparenden- flurbereinigungsrechtlichen Meliorationsplanes für das gesamte Gemeindegebiet zuständig war und dass mit Auflösung der Genossenschaft in den 60iger Jahren alle Rechte und Pflichten komplett an die Gemeinde übergegangen sind. Hiernach wäre die Gemeinde bis heute auch für alle alten innerörtlichen Leitungen zuständig.

Eine tatsächlich beachtliche und rechtlich erhebliche Änderung ist allerdings durch die vom Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Maifeld in den Jahren 1987 – 1990 durchgeführte neue Ortskanalisation eingetreten. Ab diesem Zeitpunkt hat das alte System in weiten Teilen seine Funktion verloren. Derzeit verlaufen in den alten Leitungen nur noch kleinere Reste von Grund- und Quellwasser, die allenfalls noch die Funktion von reinen Drainagen haben.

Mit dem weitgehenden Funktionsverlust der alten Leitungen sind im Zweifel auch die Duldungspflichten privater Grundstückseigentümer einerseits und die Unterhaltungsverpflichtungen der Gemeinde andererseits (sofern eine solche im innerörtlichen Bereich jemals rechtswirksam bestanden hat) erloschen; zumindest aber auf das verbliebene Restwasser reduziert worden. Eine eventuelle These, wonach auch heute noch die Gemeinde im ursprünglichen Sinn berechtigt/verpflichtet und auch die Grundstückseigentümer verpflichtet sind, lässt sich jedenfalls nicht mehr überzeugend vertreten. Dies

gilt umso mehr, als das Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken keinerlei diesbezügliche Eintragungen aufweist.

Die funktionslosen alten Leitungen, in denen keinerlei Wasser mehr geführt wird, sind heute –soweit sie noch im Boden liegen- rechtlich nicht mehr existent; im übrigen haben sie die Funktion von einfachen Drainagen. Drainagen sind künstliche Entwässerungseinrichtungen mittels unterirdischer Abzüge im Boden, die in erster Linie den Zweck haben, im Boden vorhandenes kulturschädliches Grund-(Boden-)wasser zu sammeln und abzuleiten.³ Die in § 30 WHG normierten Duldungsverpflichtungen von Grundstückseigentümern (Betretungs- und Unterhaltungsrecht) für Gewässer greifen bei grundbuchmäßig nicht abgesicherten Drainageleitungen nicht. Diese Leitungen sind jetzt uneingeschränkt Bestandteil der jeweiligen Grundstücke durch die sie verlaufen (§ 905 BGB). Sie standen und stehen im Eigentum der Grundstückseigentümer. Rechtlich besteht heute aufgrund des weitgehenden Funktionsverlustes bzw. des Wegfalls des alten Entwässerungssystems allenfalls aufgrund der bisherigen stillschweigenden Gestattung ein „Leihverhältnis“, das allerdings von dem jeweiligen Grundstückseigentümer vom Grundsatz her jederzeit beendet werden könnte. So ist dies in einer Grundstücksangelegenheit bei einer Leitung auch geschehen. Der Grundstückseigentümer hat bei Ausschachtungsarbeiten für den Bau eines Wohnhauses im vorderen Grundstücksbereich zwei alte Leitungen freigelegt. Eine davon, die kein Wasser führte, wurde zwischenzeitlich von ihm beseitigt. Wenn auch bei wasserführenden Leitungen eine Beseitigung aus technischen Gründen bzw. zur Vermeidung von Rückstauungen, Überschwemmungen etc. nicht ohne weiteres zulässig wäre, so könnte er doch jederzeit in eigener Regie Veränderungen vornehmen, da Rechte anderer nicht bestehen. Die unter 2) wiedergegebenen Ausführungen gelten auch hier uneingeschränkt: *Die Unterhaltung von Drainageleitungen gehört zu den allgemeinen Unterhaltungsaufgaben an Grundstücken, die Eigentümer durchführen, um den Wert ihres Eigentums zu erhalten.....*

4. Der Kalter Bach

Die Definition eines Gewässers ergibt sich aus dem WHG⁴ in Verbindung mit dem rheinland-pfälzischen LWG⁵. Hiernach spricht man

³ Siedler-Zeitler-Dahme, a.a.O., Anm. 13 zu § 33 WHG

⁴ Wasserhaushaltsgesetz a.a.O.

⁵ Landeswassergesetz (LWG) in der Neufassung vom 22.1.2004, GVBl. 2004 Nr. 4, S. 53, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Landesgesetzes zur Stärkung der

von einem oberirdischen Gewässer dann, wenn Wasser ständig oder zeitweilig in Betten fließt oder steht oder aus Quellen wild abfließt (§ 1 Abs. 1 Zi. 1 WHG). Dann könnte es sich gfs. um ein Gewässer III. Ordnung im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziffer 3 WHG handeln. Rein Unterirdische Gewässer III. Ordnung gibt es in diesem Sinne nicht. Wird eine Quelle (oder auch mehrere Quellen) gefasst und das Wasser in Rohrleitungen weggeleitet, so ist kein oberirdisches Gewässer vorhanden; hier greift vielmehr der Nutzungsbestand des Ableitens von Grundwasser nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG. Nur wenn eine Quelle in ein künstliches und offenes oberirdisches Gerinne übergeleitet wird, kann man von einem Gewässer sprechen.⁶ Dagegen wird das in unterirdischen Drainageleitungen gesammelte Wasser weiter Grundwasser bleiben.⁷ Ein wesentliches Gewässermerkmal ist demnach, dass es zumindest überwiegend offen verläuft. Dies sieht auch das Bundesverwaltungsgericht so:

Die Annahme eines oberirdischen Gewässers ist beim gänzlichen Fehlen eines Gewässerbettes ausgeschlossen.... Denn der Verlust eines offenen an der Erdoberfläche sichtbaren Gewässerbettes wirkt sich für ein Wasservorkommen als Verlust auch seiner Eigenschaft als oberirdisches Gewässer jedenfalls dann aus, wenn das Wasser vollständig in einer Rohrleitung gefasst wird.... Unter solchen Umständen bestimmt sich die wasserrechtliche Qualität der unterirdischen Gewässerstrecken nicht mehr nach der rechtlichen Zuordnung des übrigen Wasserlaufs..... Hier-von zu unterscheiden sind lediglich die Fälle, in denen ein oberirdisches Gewässer an einzelnen Stellen verrohrt wird.... Eine derartige teilweise Verrohrung eines ansonsten offenen Gewässerbettes führt nicht zum Verlust der Gewässereigenschaft....⁸

Unter Beachtung dieser gesetzlichen und höchstrichterlichen Grundsätze erscheint es ausgeschlossen, den Kalter Bach als Gewässer III. Ordnung im Rechtssinne im Bereich des verbliebenen vollständig unterirdischen innerörtlichen Drainsystems zu vermuten. Das erste Zutagetreten von Wasser erfolgt wie vorstehend dargelegt- am heutigen Regenrückhaltebecken in der Kennelwies und

kommunalen Selbstverwaltung durch Flexibilisierung landesrechtlicher Standards (Erstes Standardflexibilisierungsgesetz vom 5.4.2004, GBL. 2005, Nr. 7, S. 98

⁶ Siedler-Zeitler-Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, Anm. 5 zu § 1

⁷ Siedler-Zeitler-Dahme, a.a.O., Anm. 9a zu § 1 WHG

⁸ BVerwG, Urt v. 31.10.1975, Az.: IV C 43.73, DÖV 1976, Heft 8, S. 279

hier beginnt erst die Gewässereigenschaft. Bestätigt wird dies durch das bei der SGD-Nord geführte Wasserbuch, das auf der Homepage der SGD www.sgd-nord.rlp.de im Internet einsehbar ist. In diesem offiziellen Gewässerverzeichnis beginnt der Kalter Bach erst am Regenrückhaltebecken. Auch im Zusammenhang mit einer privaten Baugenehmigung für ein Wohngebäude ging die SGD-Nord davon aus, dass hier kein Gewässer III. Ordnung im Sinne des Landeswassergesetzes vorhanden ist.

Vertretbar, wenn auch nicht nahe liegend erscheint es allenfalls, die vor 1964 ca 40 m oberhalb liegende Stelle als Gewässerbeginn anzunehmen.

Eine Rechtsauffassung wonach vorliegend auch im innerörtlichen Bereich ein Gewässer – der verrohrte Dorfbach- vorhanden ist, ist dementsprechend nicht haltbar und eine Begründung, dass die innerörtliche Leitung auch bei Trockenheit ständig Wasser führt, zur rechtlichen Argumentation ungeeignet. Mit einer derartigen zweifelhaften Begründung könnte ansonsten jede wasserführende unterirdische Drainageleitung/ Verrohrung zu einem Gewässer III. Ordnung aufgewertet werden.

5. Einleitung von Oberflächenwasser aus Neubaugebieten in das innerörtliche Drainagesystem

Bei einer Ortserweiterung von Kalt im Jahre 1995 wurde im Bereich des Baugebiets „Triesch/Geisweid vom Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Maifeld in der Aspelstraße erstmals ein Zweikanalsystem für Schmutzwasser einerseits und Oberflächenwasser andererseits installiert. Die Aspelstraße hat ein Gefälle zur innerörtlichen Brunnenstraße, in der sich der Ende der 80iger Jahre im Zuge der damaligen Dorfkanalisation verlegte neue Mischwasserkanal befindet, in dem sowohl Schmutzwasser als auch Oberflächenwasser geführt wird. Das neue Zweikanalsystem in der Aspelstraße wäre sinnlos gewesen, wenn man beide Kanäle in den Mischkanal in der Brunnenstraße geführt hätte. In den Mischkanal hat man dementsprechend auch nur das Schmutzwasser aus der Aspelstraße angeschlossen.

Für das Oberflächenwasser aus der Aspelstraße wurde im Bereich der Brunnenstraße allerdings keine neue separate Leitung gebaut. Stattdessen wurde eine größere und noch intakte Leitung aus dem alten Entwässerungssystem (bis DN 40 groß) in Anspruch genommen, die nach Begutachtung als geeignet angesehen wurde, das zusätzliche Oberflächenwasser aus der Aspelstraße aufzunehmen und in ein Regenrückhaltebecken zu führen, zumal bei dieser Leitung infolge der innerörtlichen Kanalisierung Kapazitäten frei geworden waren und nur noch ein kleine-

rer Teil des ursprünglichen Quell- und Drainagewassers vorhanden war. Auf diese Weise erhielt diese alte Leitung eine neue Funktion, nämlich erstmals gesammeltes Oberflächenwasser aus den Baugebieten aufzunehmen. Diese (alte) Leitung ist damit im Ergebnis Bestandteil des Abwasserbeseitigungssystems der Verbandsgemeinde Maifeld geworden. Insbesondere soweit die Leitung über private Grundstücke verläuft stellt sich mangels einer rechtlichen grundbuchmäßigen Absicherung die Frage, ob die Grundstückseigentümer heute gfs. zur Duldung verpflichtet sind. Hierzu ist die Situation

a. ohne Oberflächenwasser aus dem Neubaugebiet

b. und mit dem Oberflächenwasser aus dem Neubaugebiet

gegenüber zu stellen:

Ohne Oberflächenwasser aus dem Neubaugebiet handelt es sich (wie vorstehend unter 3 ausgeführt) um eine mit dem ursprünglichen Zweck nicht mehr vergleichbare Drainageleitung, die zwar noch ganzjährig Wasser führt, die aber allein für diesen Zweck viel zu groß dimensioniert ist. Eventuelle alte Verpflichtungen von privaten Grundstückseigentümern zur Duldung etc. sind im Zweifel bei der Ortskanalisation und der damit verbundenen weitgehenden Funktionslosigkeit der alten Leitungen erloschen. Ein Grundstückseigentümer könnte seine Eigentumsrechte wahrnehmen und bei Beachtung grundwasserrechtlicher Bestimmungen grundsätzlich nach Belieben verfahren. Insbesondere könnten jederzeit ohne weiteres Veränderungen/Umlegungen etc. vorgenommen werden, um etwa ein Grundstück baulich besser oder überhaupt erst baulich nutzen zu können. Derartige Verlegearbeiten wären letztlich im Hinblick auf den relativ geringen Wasseranfall auch unproblematisch – ein kleines 10-er Rohr würde genügen.

Anders verhält es sich jedoch im Hinblick auf die Führung von Oberflächenwasser aus dem Neubaugebiet in dieser Leitung. Hier wird dem Grund- und Quellwasser gezielt Abwasser⁹ in nicht unerheblichen Mengen zugeführt. Es handelt sich rechtlich um die Einleitung von Stoffen in das Grundwasser im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 5 WHG. Hierzu ist regelmäßig eine spezielle wasserwirtschaftliche Erlaubnis/Bewilligung erforderlich.

Durch den Umstand der gezielten Einleitung von Abwasser in die Drainageleitung fallen bei Regenereignissen erhebliche Wassermengen in dieser Leitung an, die die aus früherer Zeit stammende Dimensionierung (bis 40 cm Rohrdurchmesser) erfordern. Hierdurch sind auch die Grundstückseigentümer –je nach Verlauf der Leitung- faktisch erheblich mehr

eingeschränkt. Jedenfalls ist es ein relevanter Unterschied, ob über ein Grundstück eine Rest-Drainageleitung verläuft, wozu ein 10-er Rohr genügen würde, oder ein 40er Betonrohr, das in seinem Verlauf kaum Variationsmöglichkeiten eröffnet. Es könnte überlegt werden –wenn man keine neue Leitung bis zum Regenrückhaltebecken bauen will- eine Duldungsverpflichtung zugunsten des Abwasserwerkes und zu Lasten der Grundstückseigentümer zu erwirken. Unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen derartige Duldungsverpflichtungen gfs. für Wasser- und Abwasserleitungen in Betracht:

*Wenn der Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet wird, eine unterirdische Leitung zu dulden, wird ihm das Eigentum an dem in Anspruch genommenen Grundstücksteil weder ganz noch teilweise entzogen. Es handelt sich vielmehr um eine die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisierende Inhaltsbestimmung i. S. von Art. 14 Abs. 2 GG. Es besteht allerdings die Verpflichtung, die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Allgemeinwohls zu einem gerechten Ausgleich zu bringen.*¹⁰

Hiernach wären also Duldungsverpflichtungen, die je nach Art und Umfang der Beeinträchtigung Entschädigungsverpflichtungen auslösen würden, in vorliegendem Fall nicht ausgeschlossen.

In jedem Fall obliegt die Unterhaltungspflicht der Leitung in der derzeitigen Situation dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Maifeld. Das Abwasserwerk wäre gemäß § 63 Abs. 1 Ziffer 3 LWG sowohl zuständig, wenn es sich um den Kalter Bach handeln würde (was nicht zutrifft – siehe vorstehende Erläuterungen zu 4), aber erst recht dadurch, weil es eine alte Drainageleitung zu einer Entwässerungsleitung für das Neubaugebiet umfunktioniert und sie zum Bestandteil seines Entwässerungskonzepts gemacht hat. Aus rein rechtlicher Sicht ist hier etwas Neues entstanden, das frühere eventuell vorhandene wechselseitige Rechtsbeziehungen zwischen den Grundstückseigentümern und der Gemeinde modifiziert. Aus der heutigen Zuständigkeit des Abwasserwerkes ergeben sich Unterhaltungspflichten und gfs. Haftungsansprüche. Das OLG Saarbrücken hat in einer neueren Entscheidung¹¹ in einem Fall, in dem eine Abwasserleitung über private Grundstücke verläuft festgestellt:

Wer fremdes Eigentum zum Betrieb eigener Abwasserleitungen in Anspruch nimmt, ist

⁹ vergl. § 51 LWG – auch bei Oberflächenwasser handelt es sich rechtlich um Abwasser

¹⁰ BVerwG, Beschl. V. 16.2.2007, Az.: 7 B 8/07, NVwZ 2007, Heft 6, S. 707

¹¹ OLG Saarbrücken, Urt. v. 30.1.2007, Az.: 4 U 314/06

.....als Kommune von der Amtspflicht zur Ordnungsgemäßen Unterhaltung des Abwasserkanals gegenüber dem Eigentümer des „dienenden“ Grundstücks analog den §§ 276, 278 BGB verpflichtet, das Leitungssystem so zu unterhalten, dass von diesem und den im unmittelbaren Einwirkungsbereich des dienenden Grundstücks gelegenen Schächten und sonstigen Einrichtungen keine vermeidbaren Gefahren für das fremde Eigentum ausgehen.

Das Abwasserwerk könnte allerdings in vorliegendem Fall seiner Unterhaltungspflicht mangels vorhandener Rechte zu seinen Gunsten nur auf freiwilliger Basis nachkommen; es hat nicht einmal ein Betretungsrecht für die fremden Privatgrundstücke.

6. Fazit:

- Die Unterhaltung des außerörtlichen Drainagesystems obliegt seit der Flurbereinigung der Gemeinde. Dies betrifft Leitungen im Altbestand und solche, die im Zuge der Flurbereinigung neu angelegt wurden. Zur Deckung eventueller Kosten kann die Gemeinde Umlagen erheben. Für Drainageleitungen, die nicht vom Flurbereinigungsplan erfasst sind, ist der jeweilige Grundstückseigentümer selbst zuständig.
- Im innerörtlichen Bereich werden vorhandene alte Drainageleitungen von der Ortskanalisierung Ende der 80iger Jahre überlagert.
- Der Kalter Bach als Gewässer III. Ordnung beginnt am Regenrückhaltebecken in der Kennelwies.
- Soweit das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde alte –über Privatgrundstücke führende- Drainageleitungen für die Ableitung von Oberflächenwasser aus den Neubaugebieten in Anspruch nimmt, ist zur Klärung der Rechtsverhältnisse eine Regelung erforderlich.